



STEUERFAMILIE.tirol

Steuerberatung | MMag. Dr. Michael Koller

Klienten-Info April 2022

Stand: 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

- Spenden für die Ukraine - steuerliche Abzugsfähigkeit
- BMF-Info zur steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung
- Sehr hohe Fahrtkosten zur Abholung des Sohnes als außergewöhnliche Belastung
- 150 € Gutschein als Energiekostenausgleich
- Frist für Steuererklärung 2020 endet am 30. Juni 2022 – bei Quotenregelung

Spenden für die Ukraine - steuerliche Abzugsfähigkeit

Die schlimmen Ereignisse in der **Ukraine** haben in den letzten Wochen eine gewaltige Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Für die **steuerliche Absetzbarkeit** sind jedoch ein paar Aspekte zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich zwischen **direkten Spenden von Unternehmer:innen** und **Spenden an begünstigte Organisationen** zu unterscheiden.

Direkte Spenden von Unternehmer:innen

Hilfeleistungen **in Geld- oder in Sachwerten** können als **Betriebsausgabe** abgesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit **akuten Katastrophenfällen im In- oder Ausland** getätigt werden und für das spendende Unternehmen eine **Werbewirksamkeit** mit sich bringen. Kriege und Flüchtlingsströme erfüllen das Kriterium des akuten Katastrophenfalls (darüber hinaus sind auch Hilfen bei **Naturkatastrophen** oder technischen Katastrophen steuerlich abzugsfähig). An das Vorliegen der **Werbewirksamkeit** stellt die Finanzverwaltung **keine** besonders **hohen Anforderungen**; als Nachweis kommt u.a. eine **mediale Berichterstattung** darüber, Aussendungen an Kunden oder Hinweise auf die Spende auf der Webseite des Unternehmens in Frage. Eine betragsmäßige **Begrenzung** der steuerlichen Abzugsfähigkeit **gibt es nicht**. Die Empfänger:innen der Spende müssen direkt von der Katastrophe betroffen sein oder im Zusammenhang mit dieser Hilfe leisten.

Spenden an begünstigte Organisationen

Derartige Spenden sind bei **Unternehmen als Betriebsausgabe** bis zur Höhe von **10 %** ihres (Vorjahres-)Gewinns und bei **Privatpersonen als Sonderausgabe** bis zur Höhe von **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** abzugsfähig. In Bezug auf den Krieg in der Ukraine kommt als begünstigter Zweck beispielsweise die internationale Katastrophenhilfe in Betracht. Grundsätzlich gelten alle Empfänger:innen als begünstigt, die zum Zeitpunkt der Spende über einen **gültigen Spendenbegünstigungsbescheid** verfügen und in der **Liste der begünstigten Einrichtungen** auf der Webseite des Finanzministeriums aufscheinen (<https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/start.asp>). Die steuerliche Spendenbegünstigung ist nicht mit dem Spendengütesiegel zu verwechseln (das **Spendengütesiegel** ist eine freiwillige Prüfung der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und transparenten Verwendung der Spenden und hat keinen Einfluss auf die steuerliche Abzugsfähigkeit). Eine **Werbewirksamkeit** der Zuwendung ist bei dieser Form der Spende **nicht erforderlich**. Schließlich unterliegen Spenden von Privatpersonen an begünstigte Einrichtungen der **elektronischen Datenübermittlung**, wodurch sie nach (einmaliger) Bekanntgabe von Vor- sowie Zuname und Geburtsdatum regelmäßig **automatisch als Sonderausgaben** im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt werden.

BMF-Info zur steuerfreien Mitarbeiter:innengewinnbeteiligung

Im Zuge der **ökosozialen Steuerreform** wurde auch das Instrument der **steuerfreien Mitarbeiter:innengewinnbeteiligung** eingeführt (siehe auch KI 12/21), welches als Anreizsystem dienen kann und zur stärkeren **Bindung der Arbeitnehmer:innen** an das Unternehmen der Arbeitgebenden beitragen kann. Das **BMF** hat Ende März (GZ 2022-0.227.090 vom 25.3.2022) eine **Information veröffentlicht**, die wichtige Fragen zu den Voraussetzungen und Konsequenzen dieses Instrumentariums beantwortet. Wesentliche Aspekte werden nachfolgend **überblicksmäßig** dargestellt.

Die (steuerfreie) Mitarbeiter:ingewinnbeteiligung ist vergangenheitsbezogen als **Beteiligung der Mitarbeiter:innen am Vorjahresergebnis** zu verstehen, zu welchem die Mitarbeiter:innen beigetragen haben. Konkret ist damit die Beteiligung der Arbeitnehmer:innen am unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (**EBIT**) des im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahres der Arbeitgebenden gemeint. **Pro Arbeitnehmer:in** können jährlich **maximal 3.000 €** (steuerfrei in Form der Mitarbeiter:ingewinnbeteiligung) **gewährt** werden. Die Mitarbeiter:ingewinnbeteiligung ist in das Lohnkonto aufzunehmen und muss am **Jahreslohnzettel (L16)** ausgewiesen werden. Die **Steuerfreiheit endet** allerdings, wenn die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das **EBIT** aus dem Vorjahr **übersteigt** - die Zuwendung wird dann steuerpflichtig. Da explizit auf

Gewinnbeteiligungen der Arbeitgebenden abgestellt wird, ist die Steuerbefreiung z.B. nicht anwendbar, wenn die Prämie von der Konzernmutter an die Arbeitnehmer:in gewährt wird (es handelt sich dann um ein Entgelt von dritter Seite).

Den FAQ der BMF-Info folgend bezieht sich die **Begünstigungsgrenze** (die Steuerbefreiung stellt einen **Freibetrag** dar) auf den **Bruttobetrag** der Mitarbeiter:ingewinnbeteiligung ohne Abzug hierauf entfallender Dienstnehmer:inanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zeitlich betrachtet können (rückwirkend) ab 1. Jänner 2022 Arbeitgebende ihren Arbeitnehmer:innen **zusätzlich zur Gehaltskomponente** eine Gewinnbeteiligung von bis zu 3.000 € im Kalenderjahr (2022) **steuerfrei** auszahlen (die Unternehmensgewinne des Jahres 2021 sind dann maßgebend für die unternehmensbezogene Deckelung).

Die FAQ setzen sich auch mit der Frage auseinander, ob es zulässig ist, die Gewährung der steuerfreien Gewinnbeteiligung von leistungsbezogenen Parametern abhängig zu machen. Überdies kommt dabei dem Begriff "**alle Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern**" eine besondere Bedeutung zu. So kann die **Höhe der Gewinnbeteiligung** auch von **leistungsbezogenen Kriterien** wie z.B. Umsatz, Erlös oder Deckungsbeitrag **abhängig gemacht werden**. Wichtig für die steuerfreie Gewährung ist, dass die Zuwendungen **an alle Arbeitnehmer:innen oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer:innen** geleistet werden. Hierfür muss die Höhe der jeweiligen Gewinnbeteiligung **sachlich begründet** und aus der freiwilligen Vereinbarung bestimmbar sein. Während der Begriff "allen Arbeitnehmern" hinlänglich verständlich sein sollte, beinhalten die FAQ wichtige Details zu den "**Gruppen von Arbeitnehmern**". Großgruppen von Arbeitnehmer:innen können etwa alle Arbeiter:innen oder Angestellte, Schichtarbeiter:innen, Monteur:innen, Innendienst- bzw. Außendienstmitarbeiter:innen oder auch alle Arbeitnehmer:innen mit einer Betriebszugehörigkeit von bestimmten Jahren sein. Theoretisch denkbar ist auch, dass nur ein einzelner Arbeitnehmende eine Gruppe von Arbeitnehmenden darstellt. Überdies müssen die **Gruppenmerkmale betriebsbezogen** sein, weshalb das Gruppenmerkmal nicht erfüllt ist, wenn willkürlich nur bestimmte Personen eine Gewinnbeteiligung erhalten. Sofern eine unterschiedliche Staffelung der Gewinnbeteiligung innerhalb einer Gruppe von Arbeitnehmer:innen vorgenommen wird, muss diese anhand objektiver Kriterien **sachlich begründet und nachvollziehbar** sein. Das ist jedoch gerade dann nicht der Fall, wenn einzelne Mitarbeiter:innen der Gruppe ohne sachliche Begründung abweichende, vorteilhaftere Prämienzusagen erhalten haben.

Schließlich stellen die FAQ klar, dass die Gewährung der steuerfreien Mitarbeiter:ingewinnbeteiligung **nicht anstelle** des bisher gezahlten **Arbeitslohns oder** einer üblichen **Lohnerhöhung** erfolgen darf. Jedoch können bisher individuell vereinbarte **Prämien**, auf die kein Rechtsanspruch besteht, als **steuerfreie Mitarbeiter:ingewinnbeteiligung behandelt** werden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere, wenn diese (nunmehr) allen Arbeitnehmer:innen oder bestimmten

Gruppen von Arbeitnehmer:innen gewährt werden). Überdies behandeln die FAQ auch die spannende Frage, ob die Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung vom Ausmaß der **Arbeitszeit** abhängen kann. Hierbei ist zweierlei zu unterscheiden. Das Ausmaß der Arbeitszeit (**Vollzeit oder Teilzeit**) hat auf die maximale Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung **keine Auswirkung**. Jedoch kann das Beschäftigungsausmaß als betriebsbezogenes Gruppenmerkmal Berücksichtigung finden.

Sehr hohe Fahrtkosten zur Abholung des Sohnes als außergewöhnliche Belastung

Kosten können regelmäßig dann steuerlich als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden, wenn sie **außergewöhnlich** sind, **zwangsläufig** erwachsen und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**. Darüber hinaus dürfen die Kosten weder Betriebsausgabe, Werbungskosten noch Sonderausgabe sein. Das BFG hatte sich (GZ RV/7104316/2020 vom 4.8.2021) mit dem Fall auseinanderzusetzen, in dem **beträchtliche Fahrtkosten** für den **Besuch des** bei der Mutter lebenden, **gemeinsamen Sohnes** vom (Kinds)Vater als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden sollten.

Ausgangspunkt dabei ist, dass die Kindesmutter und der rund 11 Monate alte Sohn nach einer gemeinsamen Zeit mit dem Kindsvater in Österreich nach Tschechien zu ihrer Mutter gezogen ist und dem Kindsvater durch ein **tschechisches Gericht** neben **Unterhaltspflichten** auch **Kontakt- bzw. Besuchsrechte** eingeräumt worden sind. So hat der Kindsvater das Recht, an geraden Wochenenden **von Freitag bis Sonntag** Zeit mit seinem Sohn zu verbringen (darüber hinaus an jedem zweiten Geburtstag sowie zu einer längeren Zeit während der Ferien). Dabei wird der Sohn jeweils bereits am **Freitag** vom Vater **abgeholt** und am **Sonntag** zur Mutter zurückgebracht. Mit der Ausübung des Kontaktrechts durch den Vater waren rund **600 km Autofahrt** jeweils **pro Wochenende** verbunden, welche durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden konnten. Die Wegstrecke setzt sich aus jeweils **150 km pro Richtung** für das Abholen bzw. das Zurückbringen des Kindes aus bzw. nach Tschechien zusammen. Eine sinnvolle Eisenbahnverbindung als Alternative zur Fahrt mit dem Pkw steht nicht zur Verfügung.

Das BFG setzte sich im Rahmen seiner Entscheidungsfindung im Detail mit den Parametern der Gewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit usw. auseinander. So ist es bei der **Ausübung des Kontaktrechts** i.Z.m. einem **gemeinsamen Kind** gewöhnlich, dass die Abholung und das Zurückbringen des Kindes jeweils im **näheren Umkreis** erfolgt. Im konkreten Fall hingegen sind die Kosten für rund 600 km Autofahrt für jeden Besuch des Kindes als **außergewöhnlich** anzusehen. Bei der Beurteilung der **Zwangsläufigkeit** einer außergewöhnlichen Belastung kann zwischen **drei Gründen unterschieden** werden

(Zwangsläufigkeit aus **tatsächlichen, rechtlichen** und aus sittlichen Gründen). Da im konkreten Fall Kindsmutter und -vater **nicht verheiratet waren**, kann die Zwangsläufigkeit nach Meinung des BFG nicht von vornherein wegfallen, da es sich nicht um Aufwendungen im Gefolge einer einvernehmlichen Ehescheidung handelt. Die **Zwangsläufigkeit aus tatsächlichen Gründen** (z.B. aufgrund von Naturkatastrophen, Krankheitskosten usw.) trifft hier ebenso wenig zu wie jene **aus rechtlichen Gründen**. Im konkreten Fall ist jedoch die **Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen gegeben** - insbesondere dadurch, dass sich der Vater (auch gerichtlich) um die Gewährung ausreichender und umfangmäßig üblicher Kontaktrechte zu seinem Sohn bemüht hat. Nicht zuletzt dadurch, dass er durch die gemeinsame Zeit mit seinem Sohn **ausreichend Kontakt** hatte und an **dessen Erziehung teilnahm**, sind im vorliegenden Fall die (sehr hohen) **Fahrtaufwendungen** für die Ausübung seiner Kontaktrechte zu seinem Sohn aus sittlichen Gründen als **zwangsläufig** anzusehen.

Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung ist, dass die Belastung nicht bereits durch Absetzbeträge abgegolten wird. Für das BFG entscheidend ist diesbezüglich, ob der **Zweck** des **Abholens** und Zurückbringen des **Sohnes** unter die **Leistung des gesetzlichen Unterhalts** subsumiert werden kann. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts sind durch den **Unterhaltsabsetzbetrag abgegolten** und daher können damit zusammenhängende Kosten **nicht als außergewöhnliche Belastung** abgezogen werden. Die unmittelbare Leistung von Erziehung und Kontaktpflege durch die Eltern bzw. einen Elternteil sind als **ideelle Leistungen an das Kind** zu sehen, welche nicht zu den **Leistungen des gesetzlichen Unterhalts zählen**. Im Endeffekt konnte der Vater die **Fahrtkosten** für das Abholen und Zurückbringen des bei der Mutter in Tschechien lebenden Sohnes als **außergewöhnliche Belastung (mit Selbstbehalt) geltend machen**.

150 € Gutschein als Energiekostenausgleich

Als Ausgleich für die drastisch **steigenden Energiepreise** wird im Rahmen des **Energiekostenausgleichsgesetzes** ein **150 € Gutschein pro Haushalt** gewährt. Dieser Gutschein, welcher für **Hauptwohnsitze**, nicht aber für Nebenwohnsitze gilt, ist **einkommensteuer- und abgabenfrei**. Die einzige **Einschränkung** besteht in der **Höchstgrenze** für die **Haushaltseinkünfte** - sie liegt bei 55.000 € (pro Jahr) für Einpersonenhaushalte (dies entspricht einem Monatsbrutto ab 5.670 und somit über der Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung) und bei 110.000 € für **Mehrpersonenhaushalte**. Werden diese Grenzen überschritten, so **darf** der Gutschein **nicht eingelöst** werden. Der Gutschein/Bon ist beim jeweiligen **Energieversorger** einlösbar und ist sowohl digital als auch analog verwendbar.

Frist für Steuererklärung 2020 endet am 30. Juni 2022 – bei Quotenregelung

Wenn die **(Jahres)Steuererklärung** elektronisch eingereicht wird, muss dies grundsätzlich spätestens mit dem **30. Juni des Folgejahres** erfolgen - Einreichungen in Papierform müssen schon bis 30. April des Folgejahres erledigt sein. Wenn Steuerpflichtige allerdings von sogenannten **Quotenvertretern**, insbesondere von **Steuerberater:innen**, gegenüber dem Finanzamt vertreten werden, können die Steuererklärungen regelmäßig erst mit **Ende April des zweitfolgenden Jahres** abgegeben werden (grundsätzlich ist der 31. März des zweitfolgenden Jahres Stichtag, wobei alljährlich eine Toleranzfrist von einem Monat gewährt wird).

Durch **Erlass des BMF** wurde diese **Toleranzfrist** im Rahmen der Quotenregelung für die **Steuererklärung 2020** einmal **auf drei Monate erstreckt**. Begründet wird dies mit den noch immer andauernden Belastungen in Folge der **COVID-19-Pandemie**. Steuererklärungen für das Jahr 2020 gelten im Rahmen der Quotenregelung folglich als rechtzeitig eingereicht (sofern noch keine Fristsetzung erfolgt ist), wenn sie **bis zum 30. Juni 2022** via **FinanzOnline** abgegeben werden.

Hinweis:

Die Informationen basieren auf den Angaben von Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Alle Rechtsauskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Stand: 31.03.2022